

Donnerstag

den 3. August

1837.

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1027. (3) Nr. 5699.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Perles und dessen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Dr. Andreas Koller, gesetzlicher Vertreter seiner minderj. Kinder: Albina, Gustav und Maria, qua Catharina Zollner'schen Intestaterben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus der auf dem Hause Nr. 45 sammt Garten in der Capuziner-Vorstadt intabulirten väterlich Mathias Langer'schen Testamente ddo. 6. April 1801, und der Abhandlung ddo. 6. September 1802, angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. October l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 15. Juli 1837.

Z. 1028. (3) Nr. 5698.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Langer und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Dr. Andreas Koller, gesetzlicher Vertreter seiner minderj. Kinder: Albina, Gustav und Maria, als Catharina Zollner'schen Testamentserven, die

Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus dem seit 19. Februar 1807 auf dem Hause Nr. 45 sammt Garten in der Capuziner-Vorstadt intabulirten väterlich Mathias Langer'schen Testamente ddo. 6. April 1801, und der Abhandlung ddo. 6. September 1802, angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. October l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 15. Juli 1837.

## Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1031. (3) Nr. 1561.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgeb. Laibachs wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Verzehrungssteuer-Pächters, Herrn Benjamin Pichler, gegen Anton Kumar von Waitisch, wegen eines Verzehrungssteuer-Rückstandes pr. 40 fl. 20 kr. c. s. e., in die executiv Versteigerung der, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 98 fl. geschätzten, aus zwei Röhren, einem Steuerwagerl und einem einspannigen Wirtschaftswagen bestehenden Fahrnisse gewilliget, und zu deren Vornahme seyen drei Tagsetzungen, auf den 12. und 30. August, dann 16. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco dieses Bezirkscommissariates mit dem Anbange anberaumt worden, doch jene Gegenstände, welche gegen sogleich bare Bezahlung und

Ueberrahme bei der ersten oder zweiten Vicitation nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden. — Es werden daher alle Liebhaber hiezu eingeladen.

Laibach am 25. Juli 1837.

3. 1023. (2) Exh. Nr. 1494.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Andros Ratschitsch von Gottschee, Bevollmächtigten des Georg Turmann von Nieg, in die Reassumirung der bereits mittelst Bescheid vom 20. September 1835 bewilligten Feilbietung der, zu Malsgern Nr. 12 liegenden, dem Georg Fink, respective dessen Besiznachfolgerinn Maria Fink gehörigen 1/2 Urb. Hube, wegen schuldigen 153 fl. c. s. c. gemilliget, und wegen deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 5. September, 5. October und 7. November l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage anderkannt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse und die Schätzung können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 2. Juli 1837.

3. 1024. (2) Exh. Nr. 2057.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Joseph Braune von Gottschee, in die executive Versteigerung der, zu Kostern Nr. 26 liegenden, dem Mathias Fink von daselbst gehörigen 1/2 Urb. Hube, wegen schuldigen 300 fl. M. M. c. s. c. gemilliget, und zur Vornahme derselben, die Tagsetzungen auf den 2. September, 2. October und 2. November l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 24. Juli 1837.

3. 1021. (2) Nr. 2080.

**Vicitation**

aus freier Hand der Zappischen Gült Pottschna, bei der Kreisstadt Neustadt in Unterkrain.

Die in Pottschna, eine Viertelstunde von der Kreisstadt Neustadt, an der Bezirksstraße gegen Rasfenfuß gelegene, dem Landtafelamte zu Laibach unterstehende Gült Pottschna und der dazu gehörige, im Stadtberge gelegene, der Staatsherrschaft Sittlich bergrechtmäßige Weingarten sammt Kessler und Geschirr, dieser Letztere in einer vorzüglichen Lage des Weingebirges Stadtberg, wird über Ansuchen des Johann Bapt. Pattag, Vollmachthaber der

Antonia Manut, gegen billige Bedingnisse, am 4. September 1837 Früh um 9 Uhr, aus freier Hand in der dasigen Gerichtskanzlei veräußert.

Diese Gült besteht aus folgenden vorzüglichen Bestandtheilen, und zwar:

- a) aus einem, ein Stock hoch gemauerten Schlosse, nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden;
- b) aus 22 Foch 1529 Quadratklaster Aeckern;
- c) " 1 " 865 " Wiesen;
- d) " — " 331 " Gärten;
- e) " 3 " 1591 " Weiden;
- f) " 17 " 853 " Waldungen;
- g) " 1 " 1554 " Weingärten;

dann laut Rectificatorium

h) an mit 9 fl. 4 kr. 3 1/2 dl. beansagten Huben, die jährlich an rectificirten Urbarialgaben, als: an Zins 17 fl. 48 kr. 3/4 dl. M. M. zu bezahlen; 468 Vieh- und 780 Handrobothstage zu prästiren, dann an Gelpunst 60 Pf., Zinsmoß 12 Maß, und Domincal-Grundzins pr. 2 fl. 34 3/4 kr. zu entrichten haben. Zum Ausrufspreise dieser Gült sammt dem Weingarten und Geschirr in Stadtberg, wird der Betrag von 4500 fl. M. M. angenommen.

Daher werden die Vicitationslustigen am obbesagten Tage und Stunde mit dem Beisage anher zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 24. Juli 1837.

3. 1020. (2) Nr. 1921.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 28. April 1837 zu Neustadt verstorbenen Seilerswitwe Elisabeth Semmen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen was schulden, haben zu der auf den 19. August 1837 Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsetzung sogewiß zu erscheinen, als sich Erstere die Folgen des 814. S. b. G. B. selbst beizumessen haben. Letztere aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 6. Juli 1837.

3. 1047. (1)

Ein aus allen Zweigen der Landantirung geprüfter Mann von besten Jahren, wünschet eine Herrschaft oder ein Gut in Pacht zu nehmen. Die Pachttraten könnten allenfalls zum Theil voraus bezahlt werden. Anträge wollen unter der Adresse A. G. mit frankirten Briefen im Zeitungs-Comptoir gemacht werden.

# Wichtige literarische Anzeige für Juristen.

Bei Damian und Sorge in Grätz  
ist so eben folgendes für den Juristen höchst wichtige Werk erschienen,  
und bei Jg. Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, neuen Markt Nr. 221, zu haben:

## Abhandlung

über die  
gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger  
außer und in Concurssfällen,  
von Peter Gspan,

Nathysprotocollisten bei dem k. k. Steyermärkischen Landrechte.

Erster Band, sauber broschirt, 1 fl. 12 kr. C. M.

Diese Abhandlung besteht aus drei Bänden, wovon der erste Band (der bereits fertig und zu haben ist) von der Vorbereitung zur gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Gläubiger, der zweite von der wirklichen Befriedigung concurrirender Gläubiger außer dem Concurse, und der dritte von der gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Gläubiger in Concurssfällen handelt.

Zur bessern Uebersicht des Werkes theilen wir hier den Inhalt mit:

Der erste Band zerfällt in zwei Abschnitte:

- a) von den Forderungen überhaupt;
- b) von den Vorkehrungen zur gesetzmäßigen Befriedigung der Gläubiger.

Der zweite Abschnitt besteht aus drei Hauptstücken:

- 1) von der Pfändung und dem Pfandrechte überhaupt;
- 2) von der Schätzung, und
- 3) von der Feilbiethung.

Der zweite Band enthält fünf Abschnitte:

- a) von der wirklichen Befriedigung concurrirender Gläubiger aus dem Meistbothe;
- b) von der Befriedigung durch Sequestration;
- c) von der Befriedigung aus den Renten und Besoldungen;
- d) von der gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Verlassenschaftsgläubiger, und
- e) von der gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Gläubiger durch die Behandlung.

Der erste Abschnitt umfaßt wieder vier Hauptstücke:

- 1) von der Zusammenstellung des Zahlungsfondes;
- 2) von der Liquidirung der Ansprüche;
- 3) von der Classification und Zuweisung, und
- 4) von der Befriedigung der zugewiesenen Gläubiger.

Der zweite Abschnitt enthält drei Hauptstücke:

- 1) von der Einwirkung der Sequestration;
- 2) von der Führung der Sequestration, und
- 3) von der Vertheilung der Sequestrationsgelder.

Der dritte Abschnitt zerfällt in zwei Hauptstücke:

- 1) von der gesetzmäßigen Befriedigung concurrirender Gläubiger aus den sächtlichen Renten, und
- 2) von der Befriedigung concurrirender Gläubiger aus den Besoldungen und Pensionen der Schuldner.

Der vierte Abschnitt besteht aus vier Hauptstücken:

- 1) von der Repräsentation des Erblassers;
- 2) von den Rechtsverhältnissen der Verlassenschafts-

gläubiger zu den erst nach dem Tode des Schuldners entstandenen Ansprüchen;

- 3) von dem Rechte der Verlassenschaftsgläubiger, bei den Verlassenschaftsbehandlungen zu interveniren, und
- 4) von den Rechtsverhältnissen der Verlassenschaftsgläubiger unter sich.

Der fünfte Abschnitt endlich theilet sich in drei Hauptstücke:

- 1) von der bei der Einleitung und Führung der Behandlung zu beobachtenden Form;
- 2) von den Gläubigern, welche sich in die Behandlung einzulassen nicht schuldig sind, und
- 3) von den mit der Behandlung der Gläubiger verbundenen Rechtswirkungen.

Der dritte Band enthält drei Abschnitte:

- a) von der Vorbereitung zur Befriedigung der Gläubiger in Concurssfällen;
- b) von der Befriedigung der Gläubiger in Concurssfällen, und
- c) von dem Rechtsverhältnisse nach beendetem Concurse.

Der erste Abschnitt umfaßt drei Hauptstücke:

- 1) von dem Concurse überhaupt, und der Eröffnung desselben;
- 2) von der Vermögenserhebung und der Verwaltung desselben, und
- 3) von der Anmeldung und Liquidation.

Der zweite Abschnitt zerfällt wieder in 3 Hauptstücke:

- 1) von der Classification;
- 2) von der Vertheilung der Massegelder, und
- 3) von der Entfertigung der Gläubiger und der Beendigung des Concurses.

Der dritte Abschnitt endlich umfaßt gleichfalls drei Hauptstücke:

- 1) von dem Rechtsverhältnisse der Concursgläubiger zu dem Creditar.
- 2) von dem Rechtsverhältnisse der Concursgläubiger unter sich nach beendetem Concurse, und
- 3) von dem Rechtsverhältnisse der Concursgläubiger, und des Creditars zu den bei der Concursverhandlung nicht vorgekommenen, oder erst später entstandenen Gläubigern.

Die weitere Eintheilung besteht in Paragraphen mit der Aufschrift des Inhaltes:

Mit diesem Werke glauben die Verleger einem dringenden Bedürfnisse des Recht suchenden Publicums abzuhelfen, denn es behandelt einen Gegenstand der Rechtswissenschaft, der bisher von Niemanden, wenigstens nicht im Ganzen und nicht umfassend bearbeitet wurde, bei welchem die bestehenden positiven Gesetze nicht immer zur Entscheidung hinreichen, und der gleichwohl in der Ausübung der Rechtspflege von größter Wichtigkeit ist; zu dem ist diese Abhandlung für jeden Geschäftsmann von entschiedener Brauchbarkeit. Die Partheien können sich daraus rücksichtlich ihrer Rechtsangelegenheiten belehren; der Rechtsfreund findet darin auf Rechtsgrundsätze gestützte, und mit den positiven Gesetzworschriften in Einklang gebrachte Ansichten; so wie der Richter, besonders auf dem Lande, in manchen schwierigen Fällen einen Rathgeber und Leiter bei gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen in diesem Werke finden wird. Dem Gelehrten wird endlich diese Abhandlung ein weites Feld des Nachdenkens

und der Polemik eröffnen, indem die Haupttendenz des Autors vorzüglich dahin gerichtet war, die bestehende Praxis nach allgemeinen Grundsätzen und nach den positiven Gesetzen zu prüfen und zu berichtigen, und die in diesem Gegenstande so vielfältig von Theoretikern und Practikern bestrittenen Rechtsfragen nach seiner Ansicht zu würdigen.

Daß sich aber von dem Autor eine gediegene, tief durchgedachte, und daher gründliche Ausarbeitung des Gegenstandes erwarten lasse, dafür bürgen seine bekannten theoretischen Kenntnisse, seine durch viele Jahre in der Praxis gesammelten Erfahrungen, und die schon in der österreichisch-juridischen Zeitschrift öffentlich kund gegebenen Beweise seiner Gelehrsamkeit.

Daß der 2. und 3. Band dieses Werkes noch im Laufe dieses Jahres erscheinen, können wir um so zuversichtlicher versprechen, da beide Bände bereits im Manuscripte vorliegen.

3. 1032. (2)

### Ein Hauslehrer

wird auf das Land zum Privatunterrichte in den Normal = Gegenständen, für die einer Familie gehörigen Kinder, sogleich gegen annehmbare Bedingungen aufgenommen; weitere Auskünfte ertheilt das Zeitungs = Comptoir.

3. 1029. (3)

### Wohnung zu vermietthen.

Am Hauptplatze, im Hause Nr. 281 im zweiten Stock, ist eine Wohnung, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller und Holzlege, zu Michaeeli zu vergeben.

3. 1025. (3)

### Verwalters = Dienst

wird gesucht.

Ein junger lediger Mann, der als Grundbuchsführer befähigt, die Gutsverwaltung- und Grundbuchsführung gründlich versteht, die Oeconomie in ihrem ganzen Umfange zu besorgen im Stande ist, bereits durch mehrere Jahre als Oberbeamte auf einem Dominio gedient hat, nöthigen Falls eine Caution pr. 1000 bis 2000 fl. zu leisten vermag, und sich auf Empfehlungen achtbarer Männer berufen

kann, sucht als Verwalter einer Herrschaft oder eines bedeutenden Gutes unterzukommen. Das Nähere ist im Zeitungs = Comptoir zu erfahren.

3. 1030. (3)

### Anzeige.

Es wird von Seite einer hochgräflich Ladislaus Festetics'schen Herrschaft Esakathurn, im löblichen Zalader = Comitath, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des dazu erhaltenen allerhöchsten Privilegiums, hier im Markte Esakathurn wöchentlich jeden Montag, vom 4. September laufenden Jahres 1857 angefangen, und Falls auf diesen Tag ein Fest fällt, den Tag darauf für alle verkäuflichen Gegenstände ein Wochenmarkt abgehalten werden wird.

3. 1045. (3)

### 600 fl. C. M.

sind gegen pupillarmäßige Sicherstellung und 5 o/o Zin. n auf mehrere Jahre auszuleihen. Das Nähere hierüber erfährt man bei Franz Hieng an der Wienerstraße Nr. 5, oder bei Hrn. Dr. B. Eröbath.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1026. (3) Nr. <sup>9952</sup>/<sub>2388</sub> D.  
Concurs. Verlautbarung.

Bei dem k. k. Wald- und Rentamte zu Montona ist die Stelle eines Rentmeisters, mit welcher ein Jahresgehalt von Fünfhundert Gulden E. M., ein Quartiergeld von jährlichen sechzig Gulden E. M. und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von Achtshundert Gulden E. M. verbunden ist; darn bei dem k. k. Rentamte zu Pinquente die Rentamtschreibers-Stelle, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden E. M. und dem Quartier-Äquivalente jährlicher vierzig Gulden E. M., in Erledigung gekommen, und es dürfte durch die Wiederbesetzung des Rentmeisterpostens in Montona allenfalls noch eine Rentamtschreibers-Stelle in Istrien mit den gleichen Genüssen in Erledigung kommen. — Zur Besetzung dieser Dienstposten wird der Concurs bis 31. August l. J. mit dem Bemerkten eröffnet, daß solche nur provisorisch, nämlich auf die Dauer des Erfordernisses geschieht, und sich daher gegen die Competenten, in so fern sie nicht schon in landesherrlichen Diensten stehen, ihre Entlassung nach vierteljähriger Aufkündigung vorbehalten werde; jedoch wird auf diejenigen, welche sich auf obigen Dienststellen ausgezeichnet verwenden, bei Verleihung stabiler Dienstplätze besonderer Bedacht genommen werden. — Jene Individuen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, und sich über ihr Alter, über die Kenntniß des Domainenrechnungswesens, dann der deutschen, italiensichen und wo möglich einer der im Küstenlande vorkommenden slavischen Sprachen, ferner über ihre Fähigkeit im Concepte, wenigstens in einer der beiden ersten Sprachen, und über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Cassamanipulationswesen, so wie über ihren bisherigen tadellosen Lebenswandel, über ihre Studien und seitherige Beschäftigung legal auszuweisen vermögen, auch mit dem Personale der erwähnten Aemter in keinem vom Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concursfrist, wenn sie bereits in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Triest zu überreichen. — Von der k. k. illyr. Küstenländischen Cameral-Gefällenverwaltung. Laibach am 19. Juli 1837.

3. 1016. (3) Nr. <sup>5214</sup>/<sub>972</sub> 1837

**K u n d m a c h u n g**

bezüglich der Einrichtung regelmäßiger Fahrten

(3. Intell = Blatt Nr. 92, d. 3. August 1837.)

mit Dampfschiffen zwischen Triest, den ionischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel, und deren Benützung zum Transporte der Postsendungen. — Die zweite Section des österreichischen Lloyd in Triest hat über ihr Ansuchen die Bewilligung erhalten, regelmäßige Fahrten zwischen Triest, Constantinopel und Alexandrien, mit Berührung von Corfu, Patras, Piräus, Syra, Smyrna und der Insel Candien, mittels Dampfschiffen zum Transporte der Reisenden, Gelder und Waaren einzurichten und zu unterhalten, und es haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 25. Februar d. J. zu bewilligen geruht, daß diese Fahrten von der k. k. Postanstalt zur Versendung der Correspondenzen in verschlossenen Briefpacketen benützt werden. — Da das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit den Decreten vom 30. April d. J., Zahl <sup>2503</sup>/<sub>p. p.</sub> und <sup>2664</sup>/<sub>p. p.</sub>, die k. k. Oberste Hofpostverwaltung ermächtigt hat, mit dem Verwaltungsrathe der gedachten Unternehmung das Uebereinkommen bezüglich des Transportes der Postsendungen zu treffen, so ist mit demselben unter dem 13. Juri d. J. der diesfällige Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen mit 1. Sept. l. J. in Wirklichkeit zu treten haben. Mit Rücksicht auf die in Folge der hohen Hofkammer-Präsidialdecrete vom 30. April d. J., Z. <sup>2503</sup>/<sub>p. p.</sub> und <sup>2664</sup>/<sub>p. p.</sub>, getroffenen Anordnungen wird wegen Benützung der gedachten Fahrten zur Beförderung der Postsendungen, und wegen Behandlung der betreffenden Correspondenzen Folgendes bekannt gegeben: 1) Die Fahrten zwischen Triest und Constantinopel, mit Berührung von Corfu, Patras, Piräus, Syra und Smyrna, werden vom 1. September l. J. an, monatlich zweimal in der Ordnung, wie aus der unten beigefügten Uebersicht zu entnehmen ist, unterhalten, und mit denselben Briefpackete zwischen dem k. k. Hofpostamte in Wien und dem k. k. Oberpostamte in Triest einer-, dann den k. k. Postexpeditionen zu Corfu, Smyrna, Constantinopel und den k. griechischen Postämtern in Patras, Athen und Syra sonderer Erits befördert werden. Die Bestimmung des Beginnens der Fahrten aus und nach Alexandrien bleibt einem spätern Zeitpunkt vorbehalten. — 2) Nebst der erwähnten monatlich zweimaligen Briefbeförderung Gelegenheit hat, der wöchentliche Postkurs zwischen Wien, Ofen, Semlin und Constantinopel, dann jener zwischen Wien, Seres und Salonich unverändert fortzubestehen; der erstere wird überdies zur wöchentlich einmaligen Versendung der Briefe nach und aus Smyrna durch Herstellung der Verbindung zwischen dies-

sem Detre und Constantinopel mittels der Dampfschiffe benützt, und sich des wöchentlichen Salonider Postcurses zur Versendung der Briefe nach Griechenland in so lange bedient werden, als auch von der k. griechischen Postadministration auf dieser Straße Correspondenzen an die diesseitige Postanstalt ausgeliefert werden. Dagegen werden die Fahrten, welche gegenwärtig mit den Segelschiffen der k. k. Marine monatlich zweimal zwischen Triest, Corfu und Patras gemacht werden, vom 1. September d. J. eingestellt. — 3) Den Correspondenten bleibt die Wahl des Beförderungsmittels und der Route, wie sie ihre Briefe instradirt haben wollen, freigestellt; allein es dürfen die Briefe nach den gedachten Staaten und Orten, selbst wenn sie mit den Dampfbooten des Lloyd versendet werden sollen, nur bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, und es ist von den Aufgebern auf der Adresse die Bemerkung: „mittels der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd,“ oder: „auf dem Landpostcourse“ anzusetzen, nach welcher die k. k. Postämter die Briefe zu behandeln und zu instradiren haben werden. — 4) Bezüglich der Gebühren, welche für die Beförderung der Briefe, Muster und Zeitungen zwischen Triest und den vorerwähnten Seeplätzen entrichtet werden müssen, ist der unten beigefügte Tarif festgesetzt worden, und es wird noch rücksichtlich der griech. Correspondenz bemerkt, daß für die Briefe nach Orten der Halbinsel Morea und im nordwestlichen Griechenlande die Ueberschiffungsgebühr mit 18 kr., für jene nach Orten im nordöstlichen Griechenlande, Syra und den übrigen griechischen Inseln aber mit 24 kr. entfällt. — 5) Für jeden mit den Dampfschiffen von Triest nach den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel aus Oesterreich zu versendenden Brief ist nebst der Seetransportgebühr auch das für die Beförderung vom Aufgaborte bis Triest nach dem allgemeinen Brieftariffe entfallende Porto von den Aufgebern zu bezahlen, daher diese Briefe den k. k. Postexpeditionen zu Corfu, Smyrna und Constantinopel, so wie den k. griech. Postämtern portofrei zu kartirt werden müssen. — 6) Für die Briefe aus Constantinopel, Smyrna, Griechenland und Corfu, welche mit den Dampfbooten des Lloyd über Triest befördert werden, wird von den Aufgebern die Ueberschiffungsgebühr nach dem unter 4. erwähnten Tariffe eingehoben, und es haben sonach die Adressaten in Orten der österreichischen Monarchie nur die nach dem allgemeinen Brieftariffe für die Beför-

derung von Triest bis zum Abgaborte entfallende Gebühr zu bezahlen. — Es wird jedoch den Correspondenten in Corfu, Smyrna und Constantinopel freigestellt, auch diese letztere Gebühr bei der Aufgabe zu entrichten, in welchem Falle sie den Adressaten portofrei zukommen haben. — 7) Wenn Briefe nach den jonischen Inseln zur Versendung durch die päpstliche Postanstalt aufgegeben werden, so ist hiefür nur das nach dem allgemeinen Brieftariffe für die Beförderung vom Aufgaborte bis zur päpstlichen Grenzpoststation entfallende Porto vom Aufgeber zu bezahlen, und es haben auch die Adressaten für die aus den jonischen Inseln auf diesem Wege einlangenden Briefe nur die für die Beförderung auf dieser Route vorgeschriebenen Portogebühren zu entrichten. — 8) Für Briefe nach Griechenland, welche zur Versendung auf dem Landpostcourse über Belgrad und Salonich aufgegeben werden, ist von dem Aufgeber die Franco-Gebühr nach dem allgemeinen Brieftariffe vom Orte der Aufgabe bis Belgrad und die Beförderungsgebühr von da bis Salonich mit 10 kr. für den einfachen  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Brief zu bezahlen; die Adressaten, für welche Briefe aus Griechenland auf diesem Wege einlangen, sind, wie schon mit dem hohen Hofkammerpräsidential-Decrete vom 13. November v. J., Z. <sup>5061</sup>/p. r., angeordnet wurde, gehalten, nebst dem Porto für die Beförderung von Belgrad bis zum Abgaborte, auch noch die vorerwähnte Gebühr für die Versendung von Salonich bis Belgrad zu entrichten. — 9) Bezüglich der Behandlung der Correspondenzen aus Orten der österreichischen Monarchie nach Constantinopel und vice versa, welche zur Versendung auf dem Landpostcourse über Belgrad vorkommen, so wie rücksichtlich der Gebühren-Entrichtung für diese Briefe, hat es bei den in Folge der hohen Hofkammerpräsidential-Decrete vom 19. August 1834, Z. <sup>4490</sup>/p. p., und vom 3. März 1835, Z. <sup>1026</sup>/p. p., bekannt gegebenen Bestimmungen zu verbleiben. — 10) Für die Briefe nach Smyrna, welche zur Beförderung über Belgrad und Constantinopel bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, muß das Porto für die Beförderung vom Aufgaborte bis Belgrad nach dem Brieftariffe bezahlt werden, wogegen der Adressat in Smyrna die Landbeförderungsgebühr von Belgrad bis Constantinopel pr. 8 kr. und die Ueberschiffungsgebühr von da bis Smyrna pr. 12 kr., zusammen pr. 20 kr., für den einfachen Brief zu bezahlen hat. — Will jedoch der Aufgeber eines solchen Briefes in Oesterreich, daß

derselbe dem Adressaten in Smyrna portofrei zugestellt werde, so müssen die erwähnten 3 Gebühren gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. — 11) Die Aufgeber der Briefe nach Oesterreich, welche von Smyrna über Constantinopel versendet werden sollen, müssen für den einfachen Brief die Ueberschiffungsgebühr von 12 kr. entrichten, und es haben die Adressaten in Oesterreich die Beförderungsgebühr von Constantinopel bis Belgrad pr. 8 kr. für den einfachen Brief, und dann noch das tarifmäßige Porto für die Distanz von Belgrad bis zum Abgabsorte zu bezahlen. — Würden jedoch die erwähnten 3 Gebühren von den Aufgebern in Smyrna entrichtet, so haben diese Briefe den Adressaten portofrei zukommen. — 12) Da die erwähnten Dampfboote auch zum Transporte der Eider, Waaren und anderer werthvoller Gegenstände bestimmt sind: so könn-

nen deren zur Beförderung nach den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden; die Aufgeber haben jedoch auf der Adresse ausdrücklich zu bemerken, daß sie die Sendungen mit den gedachten Schiffen befördert haben wollen und die Gebühr für die Beförderung vom Abgabsorte bis Triest, nach dem für die k. k. Avarial-Fahrpostanstalt bestehenden Tariffe, zu entrichten. — 13) Die Dampfbootfahrts-Unternehmung ist für die, ihren Agenten zur Weiterbeförderung übergebenen Postsendungen verantwortlich, und in den Fällen und in dem Maße ersatzpflichtig, als auch die k. k. Postanstalt für den Verlust oder die Beschädigung den vollen Ersatz oder eine Entschädigung zu leisten nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verbunden ist.

**U e b e r s i c h t**

der Fahrordnung der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zur Herstellung der monatlich zweimaligen Beförderungs- und Reise-Gelegenheiten zwischen Triest und den nachstehenden Seepfäzen.

**F a h r t.**

| Von Triest nach dem Oriente. |                |                      |     | Aus dem Oriente nach Triest. |            |                      |     |
|------------------------------|----------------|----------------------|-----|------------------------------|------------|----------------------|-----|
| Abfahrt von                  | Ankunft in     | Monats-Tag der Fahrt |     | Abfahrt von                  | Ankunft in | Monats-Tag der Fahrt |     |
|                              |                | I.                   | II. |                              |            | I.                   | II. |
| Triest                       | "              | 1                    | 16  | Constantinopel               | "          | 7                    | 22  |
| "                            | Corfu          | 5                    | 20  | "                            | Smyrna     | 9                    | 24  |
| Corfu                        | "              | 5                    | 20  | Smyrna                       | "          | 9                    | 24  |
| "                            | Patras         | 6                    | 21  | "                            | Syra       | 10                   | 25  |
| Patras                       | "              | 6                    | 21  | Syra                         | "          | 10                   | 25  |
| "                            | "              | "                    | "   | "                            | Piräus     | 10                   | 25  |
| "                            | Syra           | 8                    | 23  | "                            | "          | 10                   | 25  |
| Syra                         | "              | 10                   | 25  | "                            | Patras     | 12                   | 27  |
| "                            | Smyrna         | 11                   | 26  | Patras                       | "          | 12                   | 27  |
| Smyrna                       | "              | 11                   | 26  | "                            | Corfu      | 13                   | 28  |
| "                            | Constantinopel | 13                   | 28  | Corfu                        | "          | 13                   | 28  |
| "                            | "              | "                    | "   | "                            | Triest     | 16                   | 1   |
| Syra                         | "              | 10                   | 25  | Alexandrien                  | "          | 5                    | 20  |
| "                            | Candien        | 11                   | 26  | "                            | Candien    | 7                    | 22  |
| Candien                      | "              | 11                   | 26  | Candien                      | "          | 7                    | 22  |
| "                            | Alexandrien    | 13                   | 28  | "                            | Syra       | 8                    | 23  |

## T a r i f f

über die Gebühren, welche für die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd in Triest zu befördernden Briefe, Zeitungen, Journale und Muster, in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes von 30. April 1837, Z. 2503/P. P., zu bezahlen sind. — §. 1. Für die Beförderung der erwähnten Gegenstände werden vier Tarifsätze, nämlich: a) zu zwölf; b) zu achtzehn; c) zu vierundzwanzig; d) zu sechsunddreißig Kreuzer Conv. Münze festgesetzt. — §. 2. Der erste Tariffsatz findet Anwendung bei der Beförderung zwischen Samrna und Constantinopel; der zweite bei jener zwischen Triest, den jonischen Inseln und den Orten Griechenlands dießseits des Capo St. Angelo; der dritte bei jener zwischen Triest, den Orten Griechenlands jenseits des Capo St. Angelo und Candien; endlich der vierte bei jener zwischen Triest und den Orten der europäischen und asiatischen Turkey, so wie jener Aegyptens und Syriens. — §. 3. Die erwähnten Tariffsätze gelten bei Briefen und Depeschen bis zum Gewichte eines halben Lothes einschließlic; bei mehr als  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Briefen und Depeschen ist für jedes halbe Loth die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten vier Tarifsätze zu bezahlen. — §. 4. Für Waaren-Muster, welche unter Kreuzband verwahrt, oder den Briefen angehängt werden, ist nur der dritte Theil der gedachten Portogebühren zu entrichten; jedoch darf die dießfällige Gebühr niemals weniger betragen, als für den einfachen  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Brief festgesetzt ist. — §. 5. Für Zeitungen, Journale und Zeitschriften, welche unter Kreuzband von Partheien an portopflichtige Adressaten vorkommen, ist, und zwar für jedes Loth der sechste Theil der nach den vier Tariffsätzen entfallenden Gebühr zu bezahlen.

| Tarifsatz für den einfachen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief. | Für Briefe                    |     |                                |     |                                |     |                                |     |                                |     |                                |     |                                |     |                                |     |                                |     |
|---|-------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|
|   | über $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth |     | über 1 bis $1\frac{1}{2}$ Loth |     | über $1\frac{1}{2}$ bis 2 Loth |     | über 2 bis $2\frac{1}{2}$ Loth |     | über $2\frac{1}{2}$ bis 3 Loth |     | über 3 bis $3\frac{1}{2}$ Loth |     | über $3\frac{1}{2}$ bis 4 Loth |     | über 4 bis $4\frac{1}{2}$ Loth |     | über $4\frac{1}{2}$ bis 5 Loth |     |
|   | fl.                           | kr. | fl.                            | kr. | fl.                            | kr. | fl.                            | kr. | fl.                            | kr. | fl.                            | kr. | fl.                            | kr. | fl.                            | kr. | fl.                            | kr. |
| 12 kr.  | —                             | 18  | —                              | 24  | —                              | 30  | —                              | 36  | —                              | 42  | —                              | 48  | —                              | 54  | 1                              | —   | 1                              | 6   |
| 18 „  | —                             | 27  | —                              | 36  | —                              | 45  | —                              | 54  | 1                              | 3   | 1                              | 12  | 1                              | 21  | 1                              | 30  | 1                              | 39  |
| 24 „  | —                             | 36  | —                              | 48  | 1                              | —   | 1                              | 12  | 1                              | 24  | 1                              | 36  | 1                              | 48  | 2                              | —   | 2                              | 12  |
| 36 „  | —                             | 54  | 1                              | 12  | 1                              | 30  | 1                              | 48  | 2                              | 6   | 2                              | 24  | 2                              | 42  | 3                              | —   | 3                              | 18  |

K. K. oberste Hofpostverwaltung. Wien am 7. Juli 1837.

v. Ottenfeld,

k. k. wirklicher Hofrath und Obersthofpostverwalter.

Z. 1033. (3)

### Ankündigung.

Samstag den 26. August 1837 wird in Folge hoher k. k. illyr. Innerösterreichischen Militär-Generalcommando-Anordnung vom 2. März 1837, S. 445, ein Theil des, dem k. k. Militärärar gehörigen Erminoviten-Klosters sammt Convent-Garten zu Willach, dessen Schätzungswerth 2116 fl. 10 kr. C. M. beträgt, licitando an den Meistbiethenden verkauft werden. — Kauflustige werden eingeladen, am ob-

besagten Tage, versehen mit einer Caution von 334 fl. C. M. im Baren oder öffentlichen, auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursirenden Werthe, in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, allwo die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie am Tage der Versteigerung den Concurrenten auf Verlangen eröffnet werden.

Willach am 24. Juli 1837.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

| Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1837. |     |           |     |        |     |        |     |             |    |        |    |        | Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal |                |                   |                  |   |      |    |     |      |
|---|-----|-----------|-----|--------|-----|--------|-----|-------------|----|--------|----|--------|---|----------------|-------------------|------------------|---|------|----|-----|------|
| Monat   | Tag | Barometer |     |        |     |        |     | Thermometer |    |        |    |        |   | Witterung      |                   |                  | + | oder | o' | o'' | o''' |
|   |     | Früh      |     | Mittag |     | Abends |     | Früh        |    | Mittag |    | Abends |   | Früh bis 9 Uhr | Mittags bis 3 Uhr | Abends bis 9 Uhr |   |      |    |     |      |
|   |     | 3.        | U.  | 3.     | U.  | 3.     | U.  | R.          | W. | R.     | W. | R.     | W.  |                |                   |                  |   |      |    |     |      |
| Juli  | 26. | 27        | 5,0 | 27     | 5,7 | 27     | 6,0 | —           | 12 | —      | 17 | —      | 16  | Nebel          | heiter            | schön            | — | 1    | 3  | 6   |      |
| "   | 27. | 27        | 6,8 | 27     | 6,9 | 27     | 6,2 | —           | 13 | —      | 20 | —      | 17  | f. heiter      | heiter            | schön            | — | 1    | 5  | 6   |      |
| "   | 28. | 27        | 6,3 | 27     | 6,1 | 27     | 5,1 | —           | 12 | —      | 20 | —      | 18  | Nebel          | heiter            | f. heiter        | — | 1    | 8  | 6   |      |
| "   | 29. | 27        | 4,9 | 27     | 4,6 | 27     | 4,0 | —           | 15 | —      | 22 | —      | 19  | Nebel          | f. heiter         | f. heiter        | — | 1    | 9  | 6   |      |
| "   | 30. | 27        | 3,7 | 27     | 3,7 | 27     | 3,1 | —           | 14 | —      | 22 | —      | 19  | f. heiter      | heiter            | schön            | — | 1    | 10 | 6   |      |
| "   | 31. | 27        | 2,4 | 27     | 2,9 | 27     | 5,6 | —           | 16 | —      | 17 | —      | 14  | Regen          | Regen             | Regen            | — | 1    | 11 | 6   |      |
| Aug.  | 1.  | 27        | 3,9 | 27     | 4,1 | 27     | 4,9 | —           | 12 | —      | 18 | —      | 15  | regn.          | heiter            | heiter           | — | 1    | 0  | 0   |      |

## Verzeichniß der hier Verstorbenen. Den 25. Juli 1837.

Agnes Erlein, Einnehmers-Witwe, alt 58 Jahr, in der Pollana Nr. 85, an der Auszehrung, als Folge seropulvöser Geschwüre.

Den 26. Hr. Valentin Keber, Schreiber, alt 39 Jahr, in der Pollana Nr. 8, an der Lungenschwindsucht. — Ignaz N., Findelkind, alt 5 Tage, im Civ. Spital Nr. 1, an Fraisen.

Den 27. Jakob N., Findelkind, alt 5 Tage, im Civ. Spital Nr. 1, an Fraisen. — Helena Sterjanz, Tagl. W. we, alt 73 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 32, an der Lungenschwindsucht. — Agnes Rad, Inst. Arme, alt 64 Jahr, im Verforgungshause Nr. 5, an Entkräftung. — Der Hochwohlgeborne Herr Wilhelm Edler v. Eschermann, k. k. pens. Major, alt 76 Jahr, in der Cap. Vorstadt Nr. 56, an Altersschwäche. — Der Frau Elisabeth Karun, bürgl. Schuhmachers-Witwe, ihre Tochter Theresia, alt 16 Jahr, in der Stadt Nr. 268, an der Lungenschwindsucht.

Den 28. Mathias Sternig, Landmann, alt 85 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 44, an Altersschwäche. — Dem Herrn Dr. Anton Debellack, k. k. Subernialrath und Kammerprocurator, seine Fräulein Tochter Maria, alt 11 Jahre, in der Cap. Vorstadt Nr. 52, am Scharlachfieber.

Den 29. Johann N., Findelkind, alt 6 Tage, im Civ. Spital Nr. 1, an Fraisen. — Herr Johann Laurin, Jurist, alt 35 Jahr, im Civ. Spital Nr. 1, an der Lungenschwindsucht. — Maria Schlebnig, Institut-Arme, alt 67 Jahr, im Verf. Hause Nr. 5, an der Wassersucht.

Den 1. August. Dem Anton Lukeschig, Posamentier, sein Sohn Anton, alt 1 Jahr, in der Stadt Nr. 102, an der häutigen Bräune.

Anmerkung. Im Monate Juli sind 47 Personen gestorben.

## Vermischte Verlautbarungen.

3. 1054. (1) Nr. 1858/690

### E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mänken-dorf wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Teramitti von Traslau, wider die Eheleute Antonia und Leonhard Treo von Stein, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleich. ddo. 7. No-

vember 1827, Nr. 1727, schuldigen 700 fl. C. M. sammt 5 % Zinsen seit 1. Jänner 1830, die executive Teilbiethung des, der Antonia Treo gehörigen, zu Stein sub Cons. Nr. 26 liegenden, dem Grundbuche der landesfürstlichen Stadt Stein sub Rect. Nr. 12 dienstbaren Hauses sammt Garten, im gerichtl. erhobenen Schätzungswerthe pr. 1749 fl. 44 kr. bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 12. September, 12. October und 13. November d. J., jedesmahl Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte der Realität zu Stein mit dem Anbonge bestimmt worden, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Teilbiethung nicht um oder über die Schätzung veräußert werden sollte, solche bei der dritten Teilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde. — Die Licitationsbedingungen können sowohl in der hiesigen Kanzlei, als auch beim Vertreter des Executionsführers, Herrn Dr. Paschali in Laibach, eingesehen werden.

Mänkendorf den 24. Juli 1837.

3. 1056. (1) Nr. 2843.

### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie-mit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Gerbig von Utska, wegen ihm schuldigen 36 fl. 57 kr. c. s. c., in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 12. September 1828, Z. 2247, bewilligten executiven Teilbiethung der, dem Michael Kraschoug von Märtensbad gehörigen, der Pfarr-gült Laas sub Urb. Nr. 50, Rect. Nr. 1 dienstbaren, auf 1500 fl. gerichtl. vertheuerten Halbhube in Märtensbad gewilliget, und es werden hiezu drei Licitationstagsatzungen, und zwar auf den 1. September, den 2. October und den 3. November l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr in loco Märtensbad mit dem Anbonge bestimmt, daß, falls diese Halbhube bei der ersten und zweiten Licitation nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Worin die Kaufsüßigen mit dem Besage verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramt eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 18. Juli 1837.

**E m p f e h l u n g**  
 der  
**Z u c h = u n d M o d e w a a r e n = H a n d l u n g**  
 z u m  
**F ü r s t e n v o n M e t t e r n i c h**  
 im Mally'schen Hause Nr. 168, nächst der Schusterbrücke.

Die Eigenthümer dieses neuen Etablissements, welches erst seit zwei Monaten eröffnet ist, sehen sich von einem großen Theil der hohen und verehrten Bewohner Laibach mit dem lebhaftesten Zuspruch und Vertrauen begünstigt.

Indem sie dieses mit dem verbindlichsten Danke anerkennen, werden sie auch unablässig bemüht seyn, diese bereits erworbene Gunst sich nicht nur allein zu sichern, sondern wo nur immer möglich zu vermehren.

Es ist bereits eine bedeutende Auswahl von ganz neu angekommenen Damen- und Herren-Modewaren am Lager, viele Artikel, in deren Besitz die Handlung „zum Fürsten von Metternich“ nur allein ist, und indem die Eigenthümer sowohl für eine reichliche Auswahl, als auch für die Solidität und Neuheit der Waaren stets besorgt sind, hoffen sie durch eine besondere billige Preisstellung aller Artikel ohne Ausnahme, allen geehrten Anforderungen, allen billigen Wünschen ihrer verehrten Käufer und Gönner entsprechen zu können.

Nebst allen Puz- und Soirée - Damenkleidern, von den allerneuesten Stoffen und den ausgezeichnetsten Mustern, sind auch ferner zu haben:

Die allerneuesten echtfärbigen, gedruckten Percails, Percalins, Battiste, glatte, façonirte und gedruckte Mousselins, Chally, Foulard, Mousselin de laine, Cachemire, Mandarins, Eccors, gestreifte, quadrierte und gedruckte englische Battist-Feinwand, gefärbter und weißer, glatt und façonirter Organtin, glatt und façonirter Mol Vapeur, Battist-Clair und dergleichen. Knöpf- und Umhängtücher in aller Größe und allen möglichen Stoffen, wovon in jedem Monat neue Muster erscheinen.

Bayadere von allen Stoffen, Fichus ebenso. Shawls und Shawl-Tücher in aller Größe und Feine; hievon Fabriks-Preise.

Mailänder und Wiener Grosdenaples in allen Farben und bester Qualität, Taffet, Grosgrain, Rips, Seidensammet und Felpa.

Gilet-Zeuge von den schwersten und allen modernsten Seidenstoffen, und ganz feinen englischen Piquet.

Wellingtons, Binden, Metternichs, Cravaten von allen Stoffen, Chemisetten, Manschetten und mehrere andere Puzartikel, die im Hause selbst verfertigt und zu den Erzeugungs-Preisen verkauft werden.

Damenschleier in allen Farben und Stoffen, Damen-Chemisetten, Tücheln und Krügen vom feinsten Tull-Anglais, in allen Größen und modernsten Dessains; Damen-Stroh Hüte, modernste seidene Bänder, echte weiße und schwarze Blondes, Zwirn, Tull-Anglais, Andolagen, Tru-Tru und Spitzen in aller Breite und Feine; den besten Königs-, Strick- und Nähzwirn, Strickbaumwolle, Strümpfe und die besten Handschuhe, nebst vielen andern kleinen Puzartikeln in vollständiger Auswahl.

Dann ein bedeutendes Lager von echtfärbigen böhmisch und mährisch mittelfein und feinsten Tüchern in allen Farben und von den besten Reichenberger und Brünner-Fabriken. Drap de Musselin, Draphinet, Circasien, gedruckt, gestreift und glatte Sattinelots, glatt und gestreiften quadriert n Casimir-Struck und mehrere andere erst ganz neu angekommene Hosensstoffe.

Nachdem die Eigenthümer dieser Handlung die Reise persönlich in die Fabriks-Plätze unserer Monarchie unternahmen, so sehen sich die ergebenst Unterzeichneten in die angenehme Lage gesetzt, nicht nur allein die allerbilligsten Preise zu stellen, sondern auch für die echten Farben und Qualität der Waaren bürgen zu können. — Laibach im August 1837.

Achtungsvollst ergebene

**G. Esbrunner & Mally.**